

Antrag auf Sentinelhaltung

gemäß § 7 Abs. 2 & § 13 Abs. 4 Geflügelpest Verordnung

Antragssteller

Vor- und Nachname _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

E-Mail Adresse _____

Registriernummer des Betriebes (HIT) _____

genehmigende Behörde

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)



Kirchweg 18

07646 Stadtroda

Telefon: 036428 5409-840

Telefax: 036428 13391

E-Mail: info@zvl.thueringen.de

Antragsgrund

Geplante Ausstellung

Geflügelmarkt

Verbringung zur Schlachtung

Fehlende Aufstallungsmöglichkeit

Sonstige: _____

(Ort / Datum für Antragsgrund angeben)

Anlage 2 Geflügelpestverordnung (zulässige Anzahl der zusammen zu haltenden Tiere)

→ bitte tragen Sie Ihre Tierzahlen mit Tierart in die untere Spalte ein:

Anzahl der gehaltenen Enten, Gänse und Laufvögel je Bestand	Sentineltiere Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11-100	10-50
101-1000	20-60
mehr als 1000	30-70
→ Eintragung	

Bedingungen für die Sentinelhaltung

1. Es ist ein Bestandsregister zu führen (Zugänge, Verkauf und Anzahl der verendeten Tiere je Werktag).
2. Jedes verendete Stück Geflügel ist im TLV Bad Langensalza unverzüglich auf Geflügelpest virologisch untersuchen zu lassen.
3. Die Ein- und Ausgänge zum Standort des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
4. Nach jeder Ein- und Ausstellung von Geflügel sind die eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung ist sicherzustellen.
6. Der Raum oder die Behälter für verendetes Geflügel sind nach jeder Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Eine Möglichkeit zum Händewaschen sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Schutzkleidung und eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe muss vorgehalten werden.

Hinweis → Bei Ausstellungen und Märkten darf die Sentinelbescheinigung nicht älter als 12 Monate sein.

Ort, Datum

Unterschrift